

Gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber ([http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm)) sind nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2016 erhoben werden.

## Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Stand: 25.10.2016

### **KWKG-Umlage vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle**

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) befindet sich derzeit in der Novellierung und soll bis Ende des Jahres 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Aufgrund der aus dem aktuellen Novellierungsprozess zum KWKG resultierenden Rechtsunsicherheit ist es erforderlich, für das Jahr 2017 KWKG-Umlage sowohl auf Basis des derzeit gültigen Gesetzes als auch auf Basis des Regierungsentwurfs zu erstellen.

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2016 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2017 umgesetzt werden kann. Daher ist für den Wälzungsprozess die indikative KWKG-Umlage als Aufschlag auf Netzentgelte in Ansatz zu bringen.

Die zusätzlich nach derzeitigem KWKG veröffentlichten „alten“ KWK-Aufschläge dienen zur Wahrung der Anforderungen aus dem gültigen Gesetz und stellen eine Rückfallebene dar, falls die KWKG-Novelle wider Erwarten nicht zum 1.1.2017 in Kraft treten sollte.

### **KWKG-Umlage ab 1. Januar 2017 nach aktuellem Gesetzesentwurf zum KWKG**

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf zum KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2016 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2017 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2017 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,383 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2015 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von 148,28 Mio Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,056 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2017 eine KWKG-Umlage in Höhe von **0,438 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

## **KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2017 nach KWKG 2016**

Auf Basis der Mitte Oktober 2016 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2017 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2017 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A' in Höhe von rd. **0,406 ct/kWh** (bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle).

Für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B' und C' ergeben sich Prognoseaufschläge in gesetzlich vorgegebener Maximalhöhe von **0,040 ct/kWh** bzw. **0,030 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2015 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt folgende durchschnittlich nachzuholende Aufschläge für die Letztverbrauchskategorien A' und B':

Kategorie A': rd. **0,057 ct/kWh** für 2015 inkl. Korrekturen bis 2014 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A' in 2016)

Kategorie B: rd. **0,000 ct/kWh** für 2015 inkl. Korrektur aus 2011 und 2014 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B' in 2016)

**In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2017 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A', B' und C':**

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A' in Höhe von **0,463 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B' in Höhe von **0,040 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien C' in Höhe von **0,030 ct/kWh**

## **Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen**

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2015 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2015 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2017 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2015 verbleibenden Differenz durchzureichen